

Richtlinie zur finanziellen Förderung von „Bildungsmaßnahmen“, „Rechtsberatung“ und eines „Zuschusses zur Waschhygiene“ der Mitglieder der Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen im Jahr 2025

1. Ziel der finanziellen Unterstützung

Die Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen (im Folgenden kurz „Fachgruppe“) unterstützt ihre Mitglieder in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie derer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bietet einen Zuschuss zur Waschhygiene und unterstützt Mitglieder durch einen Zuschuss zu einschlägiger Rechtsberatung. Die Details zu den einzelnen Förderungen folgen unter Punkt 7.

2. Unterstützungsgeberin

Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen (im Folgenden kurz: „Fachgruppe“).

3. Unterstützungsberechtigte Unternehmen

Eine finanzielle Unterstützung kann allen aktiven Mitgliedern der Fachgruppe gewährt werden.

Ruhende und Nicht-Mitglieder der Fachgruppe sind jedenfalls ausgeschlossen.

4. Abwicklungsstelle

Abwicklungsstelle ist die Fachgruppe.

5. Ausschluss des Rechtswegs

Die finanzielle Unterstützung im Sinne dieser Richtlinie stellt eine freiwillige Leistung der Fachgruppe ausschließlich für ihre eigenen Mitglieder dar.

Das antragstellende Unternehmen hat somit keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung(en) der Fachgruppe als Fördergeberin steht nicht zu.

6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2025 in Kraft und endet mit dem 31.12.2025 (siehe Punkt 8.)

Anträge können im Zeitraum vom 15. März 2025 bis 31. Jänner 2026 gestellt werden. Anträge, die innerhalb dieses Zeitraums bei der Fachgruppe einlangen und daraus resultierende Förderungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie unterliegen dieser Fassung der Richtlinie.

Die Fördergeberin behält sich vor, jederzeit die Förderaktion für Neueinreichungen zu beenden oder die Richtlinie für Neuanträge zu adaptieren.

7. Fördergegenstände

Drei verschiedene Arten von Förderungen werden in dieser Richtlinie erfasst. Diese Richtlinie wiederum gilt für alle 3 Förderarten. Die jeweiligen Förderhöhen werden in Punkt 9 dargelegt.

1. Bildungsförderung
2. Zuschuss zur Waschhygiene
3. Rechtsberatung

Ad 1 - Bildungsförderung:

Ausbildung aber auch ständige Weiterbildung ist für den Erfolg im heutigen Wirtschaftsleben unverzichtbar. Egal ob Fachwissen, branchenspezifische Fertigkeiten, Kalkulation, Rechnungswesen, Lohnverrechnung, Marketing oder Persönlichkeitsbildung.

Konkret werden im Jahr 2025 alle WIFI-Kurse, Kurse anderer zertifizierter Kursveranstalter mit nachvollziehbarer branchenbezogener Verwertungsmöglichkeit, sowie 4, 8 oder 16-stündige Ersthelferausbildungen nach den vom Roten Kreuz Wien ausgearbeiteten Lehrplänen, durch die Fachgruppe gefördert.

Insbesondere sollen Ausbildungen aus den Bereichen „Erste Hilfe“, „HV1“, „professionelle Fahrzeugaufbereitung“, „Abfallbeauftragter“, „Sicherheitsvertrauensperson“ und „Brandschutzwart“ gefördert werden.

Ad 2 - Zuschuss Waschhygiene

Die hohen Hygiene-Standards von Waschstraßen, Portal- und Lanzenwaschanlagen schützen die Gesundheit von Kunden und Personal. Damit das weiterhin garantiert bleibt, haben wir an der ÖNORM B 5022 Ausgabe: 2020-01-01 mitgearbeitet. Sie ist zwar kein Gesetz, sorgt aber dennoch für ein effizientes Legionellen-Monitoring und gilt seit 1.1.2020. Wichtig für die Betreiber von Waschanlagen ist dabei: Sie sind bei einem Legionellen-Verdacht nur mit einer jährlichen Kontrolle der Anlage von der Haftung befreit. Solche Vorfälle sind selten, sind aber schon vorgekommen: Mehrere Autowaschanlagen wurden etwa 2018 nach einem Verdacht auf Legionellen behördlich gesperrt. Eine jährliche Kontrolle kann das verhindern und sie befreit den Betreiber auch vom Vorwurf der Fahrlässigkeit!

Fördergegenstand ist somit eine professionelle Waschanlagenüberprüfungen gemäß den Vorgaben der ÖNORM B 5022 durch externe Spezialisten.

Ad 3 - Zuschuss zu Rechtsberatung

Mitgliedsunternehmen sehen sich immer wieder mit unerwarteten Vertragsänderungen durch ihre Verpächter oder relevante Partner oder Franchisegeber konfrontiert. Dies hat oft übersichtliche, aber nachhaltige Folgen auf die unternehmerischen Tätigkeiten der Mitgliedsbetriebe.

Fördergegenstand ist nun ein Zuschuss zu einschlägiger Rechtsberatung zu solchen relevanten Vertragsänderungen, wobei die Kosten nicht bereits durch eine Rechtsschutzversicherung gedeckt sein dürfen.

8. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderleistungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Förderungen zu erhalten:

Bildungsförderung:

- Die Ausbildung muss im Jahr 2025 abgeschlossen worden sein.
- Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Rechnung und Zahlungsbestätigung.
- (Die Rechnung muss bereits beglichen worden sein.)

Zuschuss Waschhygiene:

- Die Kontrolle muss im Jahr 2025, nach Maßgabe von Punkt 7.2. dieser Richtlinie durchgeführt worden sein.
- Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Rechnung und Zahlungsbestätigung.
- (Die Rechnung muss bereits beglichen worden sein.)

Zuschuss Rechtsberatung:

- Die Rechtsberatung muss 2025 erfolgt sein.
- Es muss sich dabei um relevante Vertragsänderungen handeln.
- Die Relevanz der Vertragsänderung wird durch die Fachgruppe bewertet.
- Die Rechtsberatung muss durch eine Rechtsanwaltskanzlei erfolgt sein.
- Die Kosten für die Rechtsberatung dürfen nicht bereits durch eine „Rechtsschutzversicherung“ gedeckt werden/worden sein.
- Es darf noch kein gerichtliches Verfahren anhängig sein.
- Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Rechnung und Zahlungsbestätigung.
- (Die Rechnung muss bereits beglichen worden sein.)

9. Höhe der Unterstützungsleistung (alle Beträge sind brutto-Beträge)

Bildungsförderung:

Die Förderhöhe beträgt bei

- Ersthelferausbildungen 100% der Kurskosten
- Bei allen anderen anerkannten Kursen 50% der Kosten.

Die Gesamtförderhöhe pro Jahr pro Betriebsstandort eines Mitgliedunternehmens im Bereich „Bildungsförderung“ beträgt EUR 350,-.

Zuschuss Waschhygiene:

Die Förderhöhe beträgt EUR 100,- pro Prüfung und steht jedem Mitgliedsunternehmen einmal jährlich pro tatsächlich geprüften Standort zu.

Zuschuss Rechtsberatung:

Die Förderhöhe beträgt 50% der Beratungskosten, jedoch max. EUR 500,- pro Einzelfall (auch wenn für diesen mehrere Rechnungen gestellt wurden). Jedem Mitgliedsunternehmen steht pro Jahr max. ein „Zuschuss Rechtsberatung“ im Sinne dieser Förderrichtlinie zu.

Die Gesamt-Förderhöhe pro Jahr für alle Förderarten und alle Mitglieder wird in Summe mit einem Maximal-Betrag von EUR 27.500,- festgesetzt. Es gilt die Reihenfolge in der die Anträge einlangen,

bzw. im Falle von Zuschüssen zur Rechtsberatung, das Datum der Bewilligung („Feststellung der Relevanz“) durch die Fachgruppe.

10. Abwicklung

10.1 Kursauswahl

Die Kursauswahl erfolgt direkt durch die Mitgliedsbetriebe bei einem Anbieter ihrer Wahl, zu Terminen ihrer Wahl. Ebenso erfolgt die Buchung eines Kurses durch das Mitgliedsunternehmen direkt beim Anbieter, ohne vorherigen Kontakt zur Fachgruppe

10.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt online durch das seitens der Fachgruppe zur Verfügung gestellte Formular und hat durch das Mitgliedsunternehmen bzw. dessen vertretungsbefugte Personen zu erfolgen.

Folgende Unterlagen sind für die Antragsprüfung erforderlich:

- **Rechnung:** Scan, Foto, Kopie, etc. der Original-Rechnung der Bildungseinrichtung („Bildungsförderung“), des prüfenden Unternehmens („Zuschuss Waschhygiene“) bzw. der Rechtsanwaltskanzlei („Zuschuss Rechtsberatung“) aus welcher jedenfalls folgende Daten hervorgehen müssen:
 - Bildungsmaßnahme - genauer Wortlaut
 - Datum der Ausbildung
- **Zahlungsbestätigung:** Scan, Foto, Kopie, etc. der Zahlungsbestätigung, sofern diese nicht bereits auf der Rechnung ersichtlich ist.
- **Bekanntgabe der Kontoinformationen:**
 - Kontoinhaber:in (Firmen-/Unternehmensbezeichnung)
 - IBAN (20 stellig)
 - Postadresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer/Stiege/Stockwerk/Tür)

10.3 Antragsprüfung

Nach Eingang des Antragsformulars werden die Unterlagen von der Fachgruppe geprüft, insbesondere die Voraussetzungen nach Punkt 8., sowie die Vollständigkeit der Einreichunterlagen nach Punkt 10.1.

Sind die Voraussetzungen nach Punkt 8. nicht erfüllt, wird das Mitglied darüber informiert und es erfolgt eine Unterstützungsablehnung.

Fehlen Unterlagen nach Punkt 10.1, werden diese vom antragstellenden Unternehmen nachgefordert. Zur Nachreichung der Unterlagen wird dem antragstellenden Unternehmen eine Frist von 3 Wochen genannt. Werden diese sodann nicht innerhalb der genannten Frist übermittelt, erfolgt eine Unterstützungsablehnung.

10.4 Entscheidung und Reihung

Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt. Nach erfolgter Prüfung nach Punkt 10.2. erfolgt die Freigabe und Auszahlung, solange, bis das gesamte Förder-Volumen ausgeschöpft ist. Es gilt das Prinzip „first come - first served“.

10.5 Auszahlung

Die Auszahlung einer gewährten Unterstützungsleistung erfolgt ausschließlich an die Mitgliedsunternehmen selbst auf die unter Punkt 10.1 angegebene Bankverbindung. Der/die Empfänger:in kann ausschließlich das Mitgliedsunternehmen sein. Auszahlungen an Dritte (wie zB Mitarbeiter:innen) sind ausgeschlossen.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich als Überweisung. Andere Zahlungsarten sind nicht zulässig. Alle Auszahlungen werden erst im Anschluss an die finale Freigabe nach Punkt 10.3 vorgenommen. Eine vorzeitige Auszahlung ist nicht möglich.

11. Rückforderung

Die Fachgruppe kann den gesamten Zuschuss bis zu 24 Monaten nach Auszahlung der Unterstützungsleistung zurückfordern, wenn ihr bekannt wird, dass ihr von dem antragstellenden Unternehmen unrichtige Unterlagen bzw. Auskünfte zur geförderten Maßnahme vorgelegt bzw. erteilt wurden, welche für die Gewährung der Unterstützungsleistung maßgeblich waren.

12. Europäische beihilfenrechtliche Grundlage

Im Rahmen dieser Unterstützungsaktion gewährte Unterstützungen unterliegen beihilferechtlich der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

[De-minimis-Verordnung \(EU\) Nr. 2023/2831](#) der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Das antragstellende Unternehmen hat somit die geltenden Grenzen im Rahmen der De-minimis-Verordnung zu beachten und sicherzustellen, dass diese durch die gegenständliche Unterstützungsleistung nicht überschritten werden.

13. Datenschutz

Die Fachgruppe ist Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Unterstützungsleistungen nach dieser Richtlinie. Diese verarbeitet personenbezogene Daten, die im Rahmen der Antragsstellung zur Verfügung gestellt werden. Zweck der Verarbeitung ist die Abwicklung der Unterstützungsleistung (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO) sowie allenfalls eine Verarbeitung aufgrund der erteilten Einwilligung gem. Art 6 Abs. 1 lit a DSGVO im Rahmen der in dieser Erklärung und zum jeweiligen festgelegten Zweck erteilten Zustimmung.

Dem antragstellenden Unternehmen wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass die Fachgruppe als Verantwortliche berechtigt ist,

- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Unterstützungsleistung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der Fachgruppe (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Unterstützungsleistung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Unterstützungsleistung, und für Kontrollzwecke zu verwenden und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Fachgruppe;
- b) personenbezogene Daten an herangezogene Dienstleister für den Zweck der Abwicklung der Unterstützungsleistung weiterzuleiten.

Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zum Abschluss der Unterstützungsleistung) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und

Dokumentationspflichten, die sich insbesondere aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben - mindestens jedoch 10 Jahre - verarbeitet. Wenn die personenbezogenen Daten nicht länger benötigt werden, werden diese gelöscht bzw. anonymisiert, damit die antragstellenden Unternehmen nicht mehr identifiziert werden können.

Die Bestimmungen des Artikel 32 DSGVO werden eingehalten, indem angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden und das Möglichste getan wird, um die Geheimhaltung und Sicherheit der personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Die Betroffenen haben das Recht, (i) von den Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und sofern dies der Fall ist, Auskunft darüber zu erhalten, (ii) eine Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen sowie (iii) unter gewissen Voraussetzungen die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.

Weiters haben die Betroffenen das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Im Falle eines solchen Widerspruchs werden die Verantwortlichen die Daten nicht mehr weiterverarbeiten, es sei denn (i) sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder (ii) die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Betroffene sind auch berechtigt, von den Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, falls (i) sie die Richtigkeit der sie betreffenden Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es den Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen, (ii) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und sie eine Löschung ablehnen und stattdessen die Einschränkung verlangen, (iii) die Verantwortlichen ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, sie aber der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen bedürfen, oder (iv) sie der Verarbeitung widersprochen haben und die Entscheidung in Bezug auf die zugrundeliegenden Aspekte ausständig ist.

Weiters können die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, sie betreffende personenbezogene Daten, die sie den Verantwortlichen bereitgestellt haben, zu erhalten und die Verantwortlichen mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen Dritten beauftragen.

Zur Ausübung dieser Rechte wenden Sie sich bitte schriftlich an die Fachgruppe unter gts@wkw.at. Falls Sie als Betroffener der Ansicht sind, dass die Verantwortlichen oder einer der Verantwortlichen Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden oder verwendet haben, können Sie zudem eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einlegen. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist abrufbar unter wko.at/datenschutzerklaerung